

Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 Störfall-Verordnung

1. Räumlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

Der Überwachungsplan gilt für alle Störfallbetriebe innerhalb des Saarlandes. Bei Anlagen die dem Bergrecht unterliegen ist das Bergamt Saarbrücken die zuständige Überwachungsbehörde. Bei allen übrigen Anlagen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

2. Allgemeine Beurteilung der Anlagensicherheit

Schwere Unglücke im Bereich von Chemieanlagen in den 1970er und 1980er Jahren haben dazu geführt, dass europäische Regelungen zur Vermeidung von Störfällen erarbeitet wurden. Sie wurden nach der italienischen Stadt Seveso, in der sich 1976 ein schwerer Chemie-Störfall ereignete, benannt. Die sogenannten Seveso-Richtlinien werden in Deutschland durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Störfall-Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Neue Erkenntnisse aus Störfällen, sowie die Weiterentwicklung in der Sicherheitstechnik, werden ständig in den Richtlinien aufgenommen und somit zur Weiterentwicklung der Gesetzgebung genutzt. Seit 2015 gilt die Richtlinie 2012/18/EU, die sogenannte Seveso-III-Richtlinie.

Die Störfall-Verordnung gibt in § 3 Pflichten für Betreiber von Betriebsbereichen vor, die der Störfall-Verordnung unterliegen. So haben sie Vorkehrungen zu treffen, die das Eintreten eines Störfalls verhindern sollen. Der Betreiber hat dabei sowohl betriebliche und umgebungsbedingte Gefahrenquellen, sowie den Zutritt unbefugter Personen, zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet seine Anlage nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zu betreiben. Durch diese Pflichten soll ein grundlegender Schutz vor Störfällen sichergestellt werden.

Trotz der immer weiter fortschreitenden Entwicklung im Bereich der Sicherheitstechnik lassen sich Störfälle nie komplett ausschließen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird dabei durch die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) ständig überprüft und bewertet. Neben ihm sind auch weitere gesetzliche Regelungen, wie z.B. aus dem Bereich des Arbeitsschutzes und des Wasserrechts, zu beachten und umzusetzen.

Die Betreiber eines Betriebsbereiches stehen sehr konkreten gesetzlichen Forderungen gegenüber, die den sicheren Betrieb ihrer Anlage betreffen. Sie müssen bereits vor Inbetriebnahme ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorlegen (§ 8 Störfall-Verordnung) und über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügen. Darüber hinaus müssen besonders risikobehaftete Betriebsbereiche einen Sicherheitsbericht erstellen.

Neben den vielen gesetzlichen Vorgaben für den Betreiber stellt auch die staatliche Überwachung einen wichtigen Beitrag zur Gewährung der Anlagensicherheit dar. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und das Bergamt Saarbrücken als im Saarland zuständige Behörden überprüfen in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Betreiber im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen.

Die Anlagensicherheit wird allgemein durch gesetzliche Regelungen, die ständig den aktuellen Erkenntnissen und Anforderungen angepasst werden, und die regelmäßige Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde sichergestellt. Auf diese Art kann die Anlagensicherheit erheblich erhöht und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls gesenkt werden.

3. Störfallbetriebe im Saarland

Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die im Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, unterliegen den Regelungen der Störfall-Verordnung. Die Mengenschwellen sind dabei von der Gefährlichkeit der Stoffe abhängig und an diese angepasst.

Werden die Mengenschwellen der Spalte 4 der Stoffliste überschritten, so spricht man von einem Betriebsbereich der unteren Klasse. Für den Betrieb gelten damit die sogenannten Grundpflichten aus der Störfall-Verordnung. Sie umfassen:

- Allgemeine Betreiberpflichten (§ 3 12. BImSchV)
- Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen (§ 4 12. BImSchV)
- Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen (§ 5 12. BImSchV)
- Ergänzende Anforderungen (§ 6 12. BImSchV)
- Konzept zur Verhinderung von Störfällen (§ 8 12. BImSchV)
- Information der Öffentlichkeit (§ 8a 12. BImSchV)

Werden die Mengenschwellen, die in Spalte 5 des Anhang I 12. BImSchV genannt werden, erreicht oder überschritten handelt es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Zusätzlich zu den Grundpflichten gelten für den Betreiber noch die sogenannten „erweiterten Pflichten“.

- Sicherheitsbericht (§ 9 12. BImSchV)
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (§ 10 12. BImSchV)
- Weitergehende Information der Öffentlichkeit (§ 11 12. BImSchV)
- Sonstige Pflichten (§ 12 12. BImSchV)

Im Saarland existieren 14 Betriebsbereiche der oberen Klasse und 11 Betriebsbereiche der unteren Klasse (Stand 01.03.2017). Der jeweils aktuelle Stand ist in den Überwachungsprogrammen aufgeführt.

4. Betriebsbereiche, die sich durch Dominoeffekte beeinflussen können

Die zuständige Behörde hat nach § 15 der Störfall-Verordnung gegenüber dem Betreiber festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen auf Grund ihres Standorts, ihres Abstands zueinander und der vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Störfälle folgenschwerer sein können.

Entsprechende Betriebsbereiche sind in den Überwachungsprogrammen benannt. Aktuell (Stand 01.03.2017) existieren im Saarland keine solchen Bereiche.

5. Betriebsbereiche, in denen sich durch besondere umgebungsbedingte Gefahrenquellen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen oder die Auswirkungen eines solchen Störfalls verschlimmern können

Durch § 3 der Störfall-Verordnung ist der Betreiber verpflichtet auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen bei seinen Vorkehrungen gegen einen Störfall zu berücksichtigen. Umgebungsbedingte Gefahrenquellen ergeben sich dabei aus dem Standort der jeweiligen Anlage. Als mögliche Gefahrenquellen sind naturbedingte Ereignisse oder Zustände genannt. Neben Erdbeben und Hochwasser, sind auch Erdsenkungen, Gebirgsschläge oder extreme Wettererscheinungen möglich.

Im Saarland befinden sich derzeit keine Störfallbetriebe innerhalb einer Erdbebenzone nach DIN EN 1998-1 oder in Überschwemmungsgebieten.

6. Verfahrensweise für die regelmäßige Überwachung

Die rechtliche Grundlage zur behördlichen Überwachung liefert § 52 BImSchG. Er legt fest, dass die Behörden die Durchführung des Gesetzes und der auf das Gesetz gestützten Verordnungen zu überwachen haben. Damit sind die Behörden auch für die Überwachung des Vollzugs der Störfall-Verordnung verantwortlich.

Sie haben nach § 16 Störfall-Verordnung ein Überwachungssystem zu errichten, dessen Ziel es ist eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme der Betriebsbereiche sicherzustellen.

Regelmäßige Vor-Ort-Besichtigungen werden in, durch das Überwachungsprogramm festgelegten, regelmäßigen Intervallen durchgeführt. Zusätzlich können auch anlassbezogene Inspektionen hinzukommen (Vgl. Nr. 7).

Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass Betriebsbereiche der oberen Klasse mindestens einmal jährlich und Betriebsbereiche der unteren Klasse mindestens alle drei Jahre einer Inspektion unterzogen werden. Durch eine anlagenspezifische systematische Bewertung können diese Zeiträume verlängert werden. Von dieser Möglichkeit der Verlängerung der Inspektionsfristen wird im Saarland kein Gebrauch gemacht.

Die erstmalig festgelegten Inspektionsintervalle werden bei jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Prüfung unterzogen und evtl. geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Die zuständige Behörde erstellt auf Basis des vorliegenden Überwachungsplans ein Überwachungsprogramm. Dabei wird jedem Betriebsbereich, der der Störfall-Verordnung unterliegt, ein Überwachungsintervall zugeordnet, in dem die Routineinspektionen stattfinden. Ist die Prüfung eines Betriebsbereichs so umfangreich, dass sie nicht an einem einzelnen Tag erfolgen kann, werden mehrere Teilinspektionen durchgeführt.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Besichtigung verfasst die Behörde einen Bericht über die Inspektion. Er ist innerhalb von vier Monaten an den Betreiber zu übermitteln. Er beinhaltet Umfang und Ergebnisse der Inspektion, sowie die durch den Betreiber zu veranlassenden Maßnahmen. Aufgeführte Mängel hat der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Durchsetzung von Seiten der Behörde erfolgt dabei im Verwaltungsverfahren. Treten bei der Vor-Ort-Besichtigung erhebliche Mängel auf, führt die Behörde innerhalb von sechs Monaten eine erneute Inspektion durch, um die Beseitigung der Mängel sicherzustellen.

7. Verfahrensweise für die Überwachung aus besonderem Anlass

Zusätzlich zu den zuvor genannten regelmäßigen Vor-Ort-Besichtigungen können auch weitere Besichtigungen auf besonderen Anlass hin durchgeführt werden. In § 16 der Störfall-Verordnung werden Kriterien genannt, die eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung notwendig machen:

- Schwerwiegende Beschwerden
- Ereignisse nach Anhang VI Teil 1 12. BImSchV
- Nichteinhaltung von Vorschriften der 12. BImSchV oder anderer für die Anlagensicherheit relevanter Rechtsvorschriften

Die Vor-Ort-Besichtigung aus besonderem Anlass findet baldmöglichst, aber spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines Ereignisses statt.

8. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden

Vor-Ort-Besichtigungen sollen möglichst mit Überwachungsmaßnahmen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften koordiniert werden. Dies setzt eine enge Absprache zwischen den unterschiedlichen Behörden voraus.

Innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung erhält der Betreiber einen Bericht über die durchgeführte Inspektion.